

Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer 37. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umsetzung der Richtlinie EU 2015/652

Berlin, 26. September 2016

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat am 19. August 2016 den Referentenentwurf einer Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Anhörung der beteiligten Kreise vorgelegt. Die **Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote – 37. BImSchV** dient der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen. Die EU-rechtlichen Vorgaben sollen hierbei laut Referentenentwurf **1:1 in nationales Recht umgesetzt** werden.

Mit der Verordnung werden die Regelungen zur Treibhausgasquote den neu erlassenen EU-rechtlichen Vorgaben angepasst. Wasserstoff und Methan, die mit erneuerbarem Strom nicht-biogenen Ursprungs hergestellt wurden, können künftig auf die seit dem Jahr 2015 geltende Treibhausgasquote angerechnet werden.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW** unterstützt nachdrücklich das Anliegen der Bundesregierung, dass künftig die Treibhausgasquote mit Hilfe strombasierter erneuerbarer Kraftstoffe wie Methan und Wasserstoff erfüllt werden kann. Die Nutzung strombasierter Kraftstoffe („Power-to-Gas / Power-to-Liquid“) als Teil einer übergreifenden Sektorenkopplung kann kurz-, mittel- und langfristig einen erheblichen Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors und zur Stabilisierung des Stromnetzes leisten.

Der BDEW teilt hierbei die Auffassung, dass eine Anrechenbarkeit gemäß Anlage 1 nur dann erfolgen soll, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass **ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs für die Kraftstoffherstellung** eingesetzt wird. Der BDEW begrüßt darüber hinaus, dass die direkte hocheffiziente Wasserstoffnutzung in der Brennstoffzelle durch die Berücksichtigung eines Anpassungsfaktors für die **Antriebseffizienz** gemäß Anlage 2 gegenüber der Nutzung in einem Verbrennungsmotor in sachgerechter Weise bessergestellt wird.

Die Erzeugung strombasierter erneuerbarer Kraftstoffe befindet sich noch in der Entwicklungs- und Erprobungsphase. Der BDEW begrüßt den Vorschlag, keine Befristung ihrer Anrechnung auf die Treibhausgasquote vorzusehen. Darüber hinaus sind aber noch Änderungen im Entwurf erforderlich, damit der Entwicklung dieser neuen Technologien und Anwendungen keine vorschnellen rechtlichen Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der BDEW spricht sich gegen eine pauschale Beschränkung der Anrechenbarkeit von aus dem öffentlichen Stromnetz entnommenen Stromes aus. Sie ist weder europarechtlich erforderlich noch vor dem Hintergrund des frühen Entwicklungsstadiums dieser Technologien zur Herstellung strombasierter Kraftstoffe gerechtfertigt.

1. Anrechnungsvoraussetzungen für strombasierte Kraftstoffe

Der Referentenentwurf sieht als Anrechnungsvoraussetzung vor, dass im Fall der Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs der **Strom für die Herstellung der Kraftstoffe nicht aus dem Netz** entnommen, sondern direkt von den Anlagen, die den Strom aus Erneuerbaren Energien (EE) nicht-biogenen Ursprungs erzeugen, bezogen werden muss. Damit soll laut Begründung sichergestellt werden, dass höhere Emissionen durch den Einsatz von Anlagen zur Herstellung dieser Kraftstoffe vermieden werden.

Der BDEW erkennt die dahinter stehende Absicht, dass die **netzentlastende Vor-Ort-Nutzung von „zusätzlichem“ EE-Strom** nachdrücklich angereizt werden soll. Darüber hinaus gewährleisten aber auch netzgekoppelte Business-to-Business-Lösungen (B2B) mit nachweislichem Direktkontrakt zwischen EE-Anlagenbetreiber und Verbraucher die Möglichkeit, Strom aus „zusätzlichen“ erneuerbaren Energieanlagen zu beziehen. Für eine Entlastung des Stromnetzes sind die Vor-Ort-Nutzung oder eine räumliche Anordnung der Anlage zur Kraftstoffherzeugung vor bekannten Netzengpässen gleichermaßen dienlich. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage zur Herstellung strombasierter erneuerbarer Kraftstoffe nicht zu einer zusätzlichen Verschärfung von Engpässen im Stromnetz führt. Insgesamt ist festzuhalten, dass es sehr unterschiedliche technische Verfahren und Geschäftsmodelle zur Herstellung strombasierter Kraftstoffe im Hinblick auf den Beitrag zur Treibhausgasminderung, Netzdienlichkeit und Sektorkopplung in der Entwicklung und Umsetzung gibt. Die Anrechenbarkeit auf die Treibhausgasquote ist diesbezüglich ein wichtiges Element. Darüber hinaus bedarf es für die weitere Entwicklung strombasierter Kraftstoffe aber einer Vielzahl **weiterer Anreize, Innovationsförderung und verbesserter Rahmenbedingungen**, die allerdings nicht im Rahmen der vorliegenden Verordnung, sondern als Teil eines umfassenden Maßnahmenpaketes zur Umsetzung der Energiewende ergriffen werden müssen.

Der BDEW spricht sich gegen eine pauschale Beschränkung der Anrechenbarkeit von aus dem öffentlichen Stromnetz entnommenen Stromes aus.

Aus Sicht des BDEW sollte die Standortwahl von Anlagen zur Herstellung strombasierter Kraftstoffe nicht von den Anrechnungsvoraussetzungen eingeengt werden. Insbesondere stellen die Verfügbarkeit von CO₂-Quellen für die ggf. geplante Methanisierung, eine Einspeisemöglichkeit in das Gasnetz, die Nutzung von anderer Infrastruktur für den Transport der Energieprodukte, die Nähe zu möglichen Abnehmern und Kunden sowie eine der Entlastung des Stromnetzes dienliche Positionierung wichtige Einflussgrößen auf die Standortwahl dar, die von den Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit auf die Treibhausgasquote unberührt bleiben müssen.

Skaleneffekte, eine höhere Auslastung der Anlage zur Herstellung von Kraftstoffen und andere Synergien für eine Senkung der Investitionskosten könnten nicht genutzt sowie netzstabilisierende Systemdienstleistungen nicht in vollem Umfang erbracht werden.

Das Argument einer möglichen Emissionserhöhung im konventionellen Kraftwerkspark ist nicht stichhaltig, da die Emissionen der Stromerzeugung im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems von vorneherein begrenzt sind, durch einen netzdienlichen Betrieb

sogar zusätzliche Emissionen für An- und Abfahren sowie Teillastbetrieb von Kraftwerken vermieden werden können und eine Mengenrelevanz vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen und dem frühen Entwicklungsstadium von solchen Anlagen zur Herstellung strombasierter Kraftstoffe nicht gegeben ist.

Letztlich ist außerdem zu beachten, dass Strom aus Offshore-Windkraftanlagen bei einer Beschränkung der Anrechenbarkeit von netzgekoppeltem Strom gegenüber anderen Erzeugungsformen erheblich benachteiligt würde, da der Anlandungspunkt bereits zum öffentlichen Netz gehört und nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Kraftstofferzeugung auf hoher See erfolgen wird. Für neu in Betrieb genommene Offshore-Windstromanlagen würde der vorliegende Vorschlag des Entwurfs somit zwangsläufig dazu führen, dass für eine Erzeugung strombasierter Kraftstoffe nicht der nach Anlage 1 maßgebliche Wert für die spezifischen Treibhausgasemissionen sondern der Basiswert zugrunde gelegt werden müsste.

Der BDEW schlägt deshalb folgende **Änderungen zu § 3 Absatz 3** vor, die sicherstellen sollen, dass im Sinne einer technologieoffenen, wettbewerblichen und innovationsfreundlichen Ausgestaltung die Entwicklung von Vor-Ort-Lösungen, netzgekoppelten B2B-Lösungen und anderen Konzepten zur Netzstabilisierung für alle erneuerbaren Energieträger nicht-biogenen Ursprungs möglich bleibt:

§ 3 Anrechnungsvoraussetzungen erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs

...

(3) **Bei Entnahme von Strom aus einem Netz nach § 5 Nummer 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz im Fall von Anlagen zur Herstellung des Kraftstoffs nach Absatz 1, in denen dieser erstmals vor dem 25. April 2015 produziert wurde, ebenfalls als erfüllt, sofern**

1. eine Erklärung des jeweiligen Netzbetreibers vorliegt, dass für den anrechnungsrelevanten Zeitraum der Entnahme von der Strom aus einem Netz nach § 5 Nummer 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommen wurde technisch oder betrieblich sichergestellt war, dass die Entnahme des Stroms nicht zu einer zusätzlichen Verschärfung von Netzengpässen geführt hat und keine besonderen Netzausbaumaßnahmen für die Anlage erforderlich waren, und

2. Nachweise über die Herkunft des Stroms aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs gemäß § 6 vorliegen.

Aus diesen Änderungen ergeben sich **Folgeänderungen** insbesondere in § 6:

- In der Überschrift zu § 6 ist das Wort „Bestandsanlagen“ durch „netzgekoppelte Anlagen“ zu ersetzen.

2. Weitere Anmerkungen des BDEW

Zu Anlage 1 (Treibhausgasemissionen strombasierter Kraftstoffe)

Anlage 1 enthält Referenzwerte für die spezifischen Treibhausgasemissionen bestimmter strombasierter Kraftstoffe. Die Liste sollte zusätzlich um komprimiertes synthetisches Methan (SNG) ergänzt werden, das durch ein anderes Verfahren als unter Buchstabe a) beschrieben, produziert wird. Zu diesem Verfahren sind die spezifischen Treibhausgasemissionen noch zu ermitteln.

Darüber hinaus fehlt im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 in der Tabelle in Anlage 1 noch die Herstellung von komprimiertem Wasserstoff mit Erdgas als Rohstoffquelle, insofern Anlage 2 darauf abzielt, für die Verfahren zur Herstellung von komprimiertem Wasserstoff nicht nur die Referenzwerte für durch nicht-biogene erneuerbare-Energien gespeiste Elektrolyseverfahren, sondern auch andere Verfahren zur Herstellung von komprimiertem Wasserstoff abzubilden.

	Kraftstoff	Rohstoffquelle und Verfahren	Spezifische Treibhausgasemissionen (in kg CO _{2äq} pro GJ)
...			
e)	Komprimiertes synthetisches Methan	Biologischer Methanisierungsprozess aus der durch nicht-biogene erneuerbare Energien gespeisten Elektrolyse	[...]
f)	Komprimierter Wasserstoff (ins Erdgasnetz eingespeist)	Vollständig durch nicht-biogene erneuerbare Energien gespeiste Elektrolyse	[...]
g)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Erdgas mit Dampferformierung	104,3

Ansprechpartner:

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg
Telefon: +49 30 300199-1518
martin.ruhrberg@bdew.de